



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Vorschlag einer Richtlinie zur Energieeffizienz
(COM (2021) 558 final / BR-Drs. 706/21)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 27. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorschlag einer Richtlinie zur Energieeffizienz	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	5
Artikel 3 - Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“	5
Artikel 4 - Energieeffizienzziele	6
Artikel 5 - Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz.....	7
Artikel 7 - Vergabe öffentlicher Aufträge	7
Artikel 8 - Energieeinsparverpflichtung.....	7
Artikel 10 - Alternative strategische Maßnahmen.....	7
Artikel 11 - Energiemanagementsysteme und Energieaudits	8
Artikel 15 - Fernablesungsanforderung	8
Artikel 24 - Wärme- und Kälteversorgung	9
3. Votum.....	10

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem Vorschlag für eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie wird ein Rahmen für andere Energieeffizienzstrategien geschaffen und Energieeffizienzziele sowie die wichtigsten sektorübergreifenden und spezifischere Maßnahmen festgelegt. Die Richtlinie schafft die Rahmenbedingungen für die Planung der Wärme- und Kälteversorgung durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ermittlung des Potenzials für Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Hintergrund:

Der Richtlinienvorschlag ist Teil des „Fit for 55“ Paketes, das dazu dienen soll, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und bis 2050 ein klimaneutrales Europa zu verwirklichen. Dieses Paket deckt ein breites Spektrum von Politikbereichen ab - Energieeffizienz ist dabei ein zentraler Maßnahmenbereich zur Erreichung der Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union.

1.2. Vorschlag einer Richtlinie zur Energieeffizienz

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine Kombination aus Kodifizierung und Änderung der Energieeffizienzrichtlinie 2018. Um die beiden Prozesse miteinander in Einklang zu bringen, schlägt die Kommission eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie vor. Die wichtigsten Vorschriften sind dabei:

- In den **Artikeln 1 und 4** werden ein höheres verbindliches Energieeffizienzziel der Union für den Endenergie- und Primärenergieverbrauch sowie indikative nationale Energieeffizienzbeiträge festgelegt.
- Mit **Artikel 3** wird eine neue Bestimmung über den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ eingeführt, um die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Grundsatzes zu schaffen.
- **Artikel 5** führt eine Verpflichtung für den öffentlichen Sektor ein, seinen Energieverbrauch für öffentliche Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen zu senken.
- **Artikel 6** erweitert den Anwendungsbereich der Renovierungsverpflichtung. Die Verpflichtung gilt nun für alle öffentlichen Einrichtungen auf allen Verwaltungsebenen und in allen Tätigkeitsbereichen öffentlicher Einrichtungen.
- Mit **Artikel 7** werden die Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge verschärft, indem die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Energieeffizienzanforderungen auf alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung ausgeweitet werden.
- Mit den Änderungen an **Artikel 8** wird die jährliche Energieeinsparverpflichtung für alle Mitgliedstaaten auf 1,5 % erhöht und Anforderungen für die Verringerung der Energiearmut aufgenommen.
- In **Artikel 11** wird das Kriterium für Energieaudits und Energiemanagementsysteme von der Art und Größe der Unternehmen auf die Höhe des Energieverbrauchs verlagert.
- Mit den **Artikel 23 und 24** werden Mindestanforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, umfassendere Kosten-Nutzen-Anforderungen und Verpflichtungen zur Wiederverwendung von Abwärme eingeführt.

- **Artikel 26** präzisiert und stärkt die Bestimmungen über die Verfügbarkeit von Qualifizierungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungssystemen für verschiedene Energiedienstleister, Energieauditoren, Energiemanager und Installateure.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (BR-Drs. 706/21) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

IHK NRW weist in seiner Stellungnahme einleitend darauf hin, dass sich die Positionierung zum Richtlinienentwurf auf Bundesebene noch im Abstimmungsprozess in der IHK-Organisation befinde und daher unter Berücksichtigung der Fristsetzung für die Clearingstelle Mittelstand nur erste Eckpunkte und eine erste Einschätzung geliefert werden können.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen und unternehmer nrw weisen darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur erste Eckpunkte einer Stellungnahme benannt werden können.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** dürfe die erhebliche Revisionsgeschwindigkeit, die mit der erneuten weitreichenden Überarbeitung der EED im Rahmen von „Fit für 55“ einhergeht, nicht zur Regel werden. Dies gelte insbesondere da die letzte Überarbeitung erst 2018 erfolgte. Das Ziel müsse deswegen sein, Regeln aufzustellen, die über den Zeithorizont 2030 zukunftsfähig sind.

IHK NRW hebt hervor, dass potenziell die Wirtschaft in ihrer gesamten Breite von Änderungen der Effizienzrichtlinie betroffen sei. Ausweislich des IHK-Energiewendebarmeter 2021 haben demnach 82 Prozent der Unternehmen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Betrieb ergriffen oder planen dies. Damit sei Energieeffizienz die Maßnahme Nummer eins für den betrieblichen Klimaschutz. Die Steigerung der Energieeffizienz sei zudem integraler Teil des betrieblichen Energiemanagements und Einsparvorgaben daher aus Sicht des überwiegenden Teils der Wirtschaft nicht notwendig.

Der Energieeinsatz ist für alle Unternehmen eine notwendige Voraussetzung ihrer Tätigkeit. Der Bezug von Energie zu angemessenen Preisen und ihr effizienter Einsatz – jeweils im Vergleich zu Wettbewerbern in Deutschland und international – sei entsprechend eine von mehreren Bedingungen für den Erhalt der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Dabei würden den Unternehmen nur wenige Hebel verbleiben, um Energiekosten zu senken. Neben veränderten Beschaffungsstrategien seien vor allem organisatorische und technische Maßnahmen Schwerpunkte betrieblichen Handelns zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Dabei könne die Breitenwirkung technischer Maßnahmen mit Produktstandards erreicht werden. Indes ließen sich gerade dort, wo die Energiekosten im Vergleich zu sonstigen Kosten eines Unternehmens gering sind, weitere Potenziale nur mit viel Aufwand heben. Zugleich konkurrierten Investitionen in Energieeffizienz mit anderen Investitionen zur Produktentwicklung oder Erschließung neuer Absatzmärkte. Entscheidend sei daher das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Für energieintensive Unternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft, so **IHK NRW** weiter, sei Energie hingegen ein entscheidender Inputfaktor. Diese Unternehmen seien im Wesentlichen unabhängig von Energiepreisschwankungen und bereits auf eine möglichst energieeffiziente Produktion ausgerichtet und weitere Einsparverpflichtungen nicht notwendig. Stattdessen sollte die Förderung technischer Innovationen im Mittelpunkt stehen (z. B. Stromeinsatz statt Prozesswärme aus Gas).

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 3 - Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

IHK NRW unterstützt grundsätzlich das Prinzip „Efficiency first“. Angestrebt werden sollte die Betrachtung einheitlicher Bezugsgrößen (eingesparte Primärenergie, eingesparte Endenergie oder eingesparte Tonne CO₂-Äquivalent) und die darauf basierende Feststellung der Grenzkosten möglicher Maßnahmen. Erst ein solches Vorgehen ermögliche die Bewertung verschiedener Ansätze und Maßnahmen zur Realisierung eines kostengünstigen Umbaus des Energiesystems.

Angemerkt wird, dass die Flexibilisierung der Energie- und Stromnachfrage der Unternehmen und ein damit verbundenes häufiges Auf und Ab in Fertigungs- und Arbeitsprozessen die Effizienz dieser Prozesse einschränken könne. Gleiches gelte für Maßnahmen zur Steuerung und Anpassung auf der Erzeugungsseite. Mit Blick auf die geplante Entwicklung des Energie- und Stromsystems könne es daher nicht allein um eine energetische Optimierung von Einzelprozessen und Anlagen gehen.

Im Stromsektor sei zudem eine weitere Kostenreduktion der Gestehungskosten für PV- und Windanlagen wahrscheinlich, die Grenzkosten für zusätzliche Effizienzmaßnahmen stiegen gleichzeitig an. Daher könne es aus heutiger Sicht volkswirtschaftlich sinnvoller sein, mehr auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, deren Integration in die Energiemärkte (Sektorkopplung) und die Entwicklung von Flexibilisierungsoptionen zu setzen, als auf eine möglicherweise eindimensionale Umsetzung von Effizienzmaßnahmen.

Sollte das Prinzip „Energy Efficiency First“ auch für Unternehmen verpflichtend werden, sieht **unternehmer nrw** die Unternehmen vor einer doppelten Belastung. Zum einen durch die Umsetzung der industriespezifischen Klimaschutzziele sowie zum anderen durch den Vollzug der Energieeffizienzziele in ihren Energiesystemen, den Gebäuden und gegebenenfalls ihren Flotten und Fahrzeugen. Dies gefährde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Artikel 4 - Energieeffizienzziele

IHK NRW und **unternehmer nrw** machen auf Zielkonflikte mit der gleichzeitig politisch gewollten Flexibilisierung des Stromsystems im Hinblick auf die verstärkte Stromerzeugung aus Wind- und PV-Anlagen aufmerksam. Um ein kosteneffizientes, stabiles und in Summe effizientes Energiesystem zu ermöglichen, müssten Flexibilisierungs- und Effizienzmaßnahmen einander sinnvoll ergänzen.

Der effiziente Einsatz von Energie könne, so **IHK NRW**, grundsätzlich dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Indes sollte dabei ein Pfad zur Effizienzsteigerung verfolgt werden, der die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen fördert und nicht beeinträchtigt. In Deutschland seien Effizienzsteigerungen in vielen Unternehmen bereits technisch erschöpft oder wirtschaftlich nicht darstellbar, dahingehend spreche sich nur ein kleiner Teil der Wirtschaft für eine Verschärfung der Effizienzziele und Einsparvorgaben aus.

Das pauschale Ziel einer absoluten Minderung des Energieverbrauchs würde den unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten (z. B. mit Blick auf deren Energiemix, die Struktur der Wirtschaft oder Verbrauchsverhalten der Unternehmen) nicht gerecht und lasse effizienzsteigernde Substitutionseffekte außer Acht. Auch die häufige Gleichsetzung eines effizienten Einsatzes von Energie mit einer absoluten Reduktion des Energieverbrauchs sei irreführend.

In der weiteren Diskussion und politischen Zielsetzung sollte daher ein Effizienzbegriff gewählt werden, der Wirtschaftswachstum nicht einschränkt und den angestrebten Umbau des europäischen Energiesystems unterstützt. Anstelle der Festlegung absoluter Ziele für den Primär- und Endenergieverbrauch im Jahr 2030 sollte ein Zielpfad zur Steigerung der Energieproduktivität bzw. eine Senkung der Energieintensität (spezifischer Energieeinsatz unter Berücksichtigung der Witterung) erwogen werden.

unternehmer nrw hebt den Konflikt eines absoluten Energieeffizienzziels mit anderen Zielen auf europäischer und nationaler Ebene, wie der Flexibilisierung des Strommarktes zur Integration Erneuerbarer Energien hervor. Ein kontinuierlicher Anlagenbetrieb sei in vielen Fällen wesentlicher Teil der energetischen und wirtschaftlichen Optimierungsstrategie. Da diese Anlagen im internationalen Wettbewerb auf zunehmend hocheffiziente und zudem auch noch gut ausgelastete Anlagen treffen, müssten wirtschaftliche Anreize entstehen, die Anlagen zu flexibilisieren, ohne den Wettbewerb zu gefährden.

Der Unternehmerverband moniert, dass eine Erhöhung des Energieeffizienzziels de facto zur Wachstumsbremse werde.

Artikel 5 - Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen die Vorgaben der Richtlinie ein bemerkenswertes Ambitionsniveau dar, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Sanierungsquote in Deutschland von rund einem Prozent. Die Beurteilung der Auswirkungen der Vorschriften auf Handwerk und Mittelstand werde dabei erschwert durch die Bezugnahme der Vorschriften auf weitere Richtlinien (u.a. Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden), die sich ebenfalls in der Überarbeitung befinden bzw. in Kürze überarbeitet werden.

Artikel 7 - Vergabe öffentlicher Aufträge

Für die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bleibt fraglich, inwiefern Beteiligungen an öffentlichen Ausschreibungen an betriebsbezogene Nachweispflichten und Auflagen gebunden sind. Dies gelte beispielsweise für Umweltmanagementsysteme wie EMAS, die Handwerksbetriebe in der Praxis vor unverhältnismäßige Hürden stellen.

Artikel 8 - Energieeinsparverpflichtung

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** ist die Anhebung der kollektiven und absoluten Energieeinsparverpflichtung kontraproduktiv. Absolute Energieeinsparziele stehen demnach im Widerspruch zur Umsetzung ambitionierter Klimaschutzziele im Industriesektor, da diese oftmals nur durch Maßnahmen erreicht werden könnten, die mit einem gesteigerten Energieverbrauch einhergehen. Dazu zähle die Substitution von fossilen Grundstoffen, wie etwa Ammoniak oder Methanol durch wasserstoffbasierte Produkte oder Biomasse sowie die Nutzung von Brennstoffzellen im Verkehrsbereich. Eine weitere Anhebung der Energiesparziele behindere den flächendeckenden Einsatz dieser für den Klimaschutz höchst relevanten Technologien und Einsatzstoffe.

Artikel 10 - Alternative strategische Maßnahmen

Nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist es wichtig, dass die Staaten weiterhin auch so genannte „alternativen Maßnahmen“ ergreifen können.

Artikel 11 - Energiemanagementsysteme und Energieaudits

unternehmer nrw und **IHK NRW** kritisieren mit Blick auf die Berichtspflicht für die Empfehlungen aus Energiemanagementsystemen und Audits, dass sich in der Richtlinie zum Emissionshandelssystem eine Umsetzungspflicht finde.

Aus Sicht von **IHK NRW** ist die geplante Umstellung von der KMU-Definition auf eine Energieverbrauchsschwelle von 10 Terrajoule (TJ) ein richtiger Schritt, um Kleinstverbräuche nicht mehr mit einer Auditpflicht zu belegen. Indes sollte die Grenze von 10 TJ überdacht werden, da durch den Schwellenwert zahlreiche neue Unternehmen auditpflichtig werden würden. Insbesondere Unternehmen, zu deren Geschäftsmodell vor allem der Transport von Waren und Gütern (z. B. Wäschereien, Logistiker) gehört, würden neu unter den Anwendungsbereich fallen. Ein Energieaudit sei bei solchen Unternehmen wenig sinnvoll.

Sinnvoll könne sein, dass sich die 10 TJ nur auf den Strom- und Wärmeeinsatz in den Unternehmen bezieht und der Einsatz von Strom für E-Fahrzeuge nicht berücksichtigt wird. Auch sollten nur inländische Standorte eines Unternehmens berücksichtigt werden müssen. Andernfalls müssten beispielsweise ausländische Betriebe, die nur ein Vertriebsbüro in Deutschland unterhalten, hierfür ein Energieaudit durchführen. Der finanzielle und personelle Aufwand würde in diesen Fällen den sehr geringen bis gar nicht vorhandenen Nutzen weit übersteigen.

unternehmer nrw begrüßt die Aufnahme einer Berichtspflicht für die Empfehlungen aus Energiemanagementsystemen und Audits. Kritisiert wird der unterschiedliche Umgang mit den Empfehlungen in den verschiedenen Richtlinien.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** konstatieren, dass die Mehrzahl der Handwerksunternehmen unterhalb des Schwellenwerts von 10 TJ bleiben werde. Für KMU, die unter der Grenze bleiben, sollten die Mitgliedstaaten Effizienzprogramme auflegen und Unternehmen zur Teilnahme ermutigen. Das Handwerk biete mit der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE) ein Instrumentarium, das gerade auch auf die Belange von Handwerksbetrieben zugeschnitten ist. Darüber hinaus müsse sichergestellt werden, dass formell nicht betroffene kleinere Betriebe des Handwerks als Dienstleister bzw. Zulieferer über die Lieferkette nicht von ihren Auftraggebern mit entsprechenden Nachweisführungspflichten konfrontiert werden.

Hinsichtlich der Kompetenzen zur Durchführung von Energieaudits sollte der vorgeschlagene Ansatz der Gleichstellung von Zertifizierung und Qualifizierung unbedingt beibehalten werden, damit die Fachkräfte des Handwerks ihre Beratungsleistungen weiterhin unter den geltenden Bedingungen anbieten können und nicht durch zusätzliche Bürokratie belastet werden.

Artikel 15 - Fernablesungsanforderung

Für die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist von zentraler Bedeutung, dass die gesammelten Daten der intelligenten Zähler auch für Handwerksbetriebe zugänglich sind, um beispielsweise Beratungs- und Optimierungsleistungen anbieten zu können. Ein freier Marktzugang sei essenziell und müsse auch bei der in der Richtlinie aufgestellten Forderung nach der Einrichtung sogenannter One-Stop-Shops mitgedacht werden.

Andernfalls könnten solche One-Stop-Shops dazu beitragen, bewährte Geschäftsmodelle der Beratung zu untergraben, insbesondere wenn beispielsweise Energieversorgungsunternehmen zu Effizienzmaßnahmen Beratung, Finanzierung und Umsetzung aus einer Hand anböten. Das

Messstellenbetriebsgesetz in Deutschland mit seinem „sternförmigen“ Datenteilungsmodell biete hierfür ein sehr gutes Praxisbeispiel.

Artikel 24 - Wärme- und Kälteversorgung

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** deuten die Kriterien für ein effizientes Versorgungssystem auf eine Bevorzugung großformatiger Strukturen hin, wie beispielsweise Fernwärmenetze, die eine dezentrale Erzeugung und Nutzung effizienter Energieerzeugung erschweren könnte. Für diese Interpretation spreche demnach auch, dass die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen werden, sogenannte Wärme- und Kältepläne in Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern zu erstellen. Allerdings werde demgegenüber in der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie zu Erneuerbaren Energien ausdrücklich auf die Förderung der Eigennutzung Erneuerbarer Energien in Gebäuden verwiesen.

Bei der Umsetzung dieser Regelung sei darauf zu achten, dass bürokratische Hürden, wie bspw. die sogenannte „Abgrenzung von Drittstrommengen“ beseitigt werden, um die Eigennutzung Erneuerbarer Energien zu befördern. Darüber hinaus gelte es zu verhindern, dass die Systemkosten durch die deutlich steigenden Anteile an Erneuerbaren Energien die Balance des energiepolitischen Dreiecks hinsichtlich einer kostengünstigen Versorgung gefährden und Endnutzer wie Handwerksbetriebe unverhältnismäßig belasten.

Eine Erhöhung des Hocheffizienzkriteriums für KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) gefährdet nach Ansicht von **unternehmer nrw** den Ausbau industrieller KWK-Anlagen und wird abgelehnt. Eine Erhöhung des Hocheffizienzkriteriums grenze an das derzeit technisch Machbare oder gehe teilweise darüber hinaus. Um Investitionsunsicherheiten zu vermeiden, sollte das europäisch harmonisierte Kriterium nicht angehoben werden.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) COM (2021) 558 final nach § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die mittelständische Wirtschaft entfaltet schon seit vielen Jahren Aktivitäten, um ihre eigene Energieproduktivität zu steigern insbesondere als Voraussetzung zum Erhalt der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Schwerpunkte dabei bilden vielfältige Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Mit der erneuten weitreichenden Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie, die neben der Festlegung neuer Einsparziele zudem neue Pflichten festschreibt und den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ verankert, werden nunmehr neue Rahmenbedingungen geschaffen, die im Kontext der Überarbeitung anderer Richtlinien und der betrieblichen Gegebenheiten seitens der Clearingstelle Mittelstand einer Ersteinschätzung unterzogen worden sind.

Die Clearingstelle Mittelstand stellt fest, dass die Festlegung von absoluten Energieeinsparzielen im Widerspruch zu den ambitionierten Klimaschutzzielen der Unternehmen und ihren energetischen wie wirtschaftlichen Optimierungsstrategien steht; effizienzsteigernde Substitutionseffekte werden dabei außer Acht gelassen.

Sie macht zudem darauf aufmerksam, dass das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ in Konflikt mit anderen Zielen auf europäischer Ebene, wie der Flexibilisierung des Strommarktes zur Integration Erneuerbarer Energien, stehen.

Um weitergehende negative Folgewirkungen insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von vornherein auszuschließen sowie aus Gründen der Rechtsklarheit, plädiert die Clearingstelle Mittelstand zudem für die nachfolgenden Änderungen:

- Festzuschreiben, dass im Rahmen der Feststellung der Energieaudit- und Energiemanagementpflicht Bezugspunkt für den Energieverbrauch nur der jeweilige Nationalstaat ist.
- Im Rahmen der Feststellung des Energieverbrauchs nur den Strom- und Wärmeeinsatz zu berücksichtigen, den Einsatz von Strom für E-Fahrzeuge hingegen unberücksichtigt zu lassen.
- Sicherzustellen, dass formell von der Energieaudit bzw. der -managementpflicht nicht erfasste kleine und mittelständische Betriebe von ihren Auftraggebern nicht über die Lieferkette mit entsprechenden Nachweispflichten belegt werden.
- Auszuschließen, dass Beteiligungen an öffentlichen Ausschreibungen von betriebsbezogenen Nachweispflichten und Auflagen abhängig gemacht werden können.
- Im Rahmen der Einrichtung und Ausgestaltung sog. One-Stop-Shops sicherzustellen, dass die gesammelten Daten der intelligenten Zähler für alle Unternehmen, die Beratungs- und Optimierungsleistungen anbieten, frei zugänglich sind.